

Förderrichtlinie zur Dach- und Fassadenbegrünung „Meerbusch grünt auf“

Die Stadt Meerbusch unterstützt die Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, wohnungsnah und gewerbliche Gebäudeflächen zu begrünen. Sie gewährt im Rahmen des Programms „Meerbusch grünt auf“ nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.

1. Zweck der Förderung

Mit der Förderung einer Dach- und Fassadenbegrünung soll vorrangig in bebauter Ortslage ein nachhaltiger Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas in Meerbusch geleistet, die natürliche Artenvielfalt erhöht sowie das Wohn- und Arbeitsumfeld für die Bürgerinnen und Bürger aufgewertet werden. Gebäudebegrünungen bieten dabei vielerlei Vorteile. Bei Niederschlägen kann der Regenablauf durch einen temporären Wasserrückhalt zeitlich verzögert und verringert werden. Diesem Effekt kommt vor allem bei Starkregenereignissen eine hohe Bedeutung zu. Zudem verbessern begrünte Gebäudeteile die Luftqualität durch die Produktion von Sauerstoff, das Filtern von Luftschadstoffen und die Bindung von Feinstaub.

Neben diesen positiven Auswirkungen bietet eine Gebäudebegrünung auch den Vorteil einer natürlichen Wärmedämmung und somit einer verbesserten Energiebilanz des Gebäudes. In heißen Sommern können begrünte Dächer und Fassaden das Gebäude ganz natürlich durch Verschattung und Verdunstung vor Hitze schützen. Ein weiterer Vorteil liegt in einer verlängerten Lebensdauer der Dachabdichtung durch eine Verringerung der thermischen und mechanischen Beanspruchung. Die Begrünung im Stadtgebiet leistet somit einen Beitrag zum Klimaschutz und stellt zudem eine aktive Maßnahme zur Klimafolgenanpassung dar.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Die Förderung umfasst die Begrünung von Dachflächen, Fassaden und Gebäudewänden im Bestand auf privaten und gewerblichen Grundstücken im Meerbuscher Stadtgebiet sowie Ausgaben für Entwurf und Planung. Auch Teilflächen der Gebäude sind Gegenstand der Förderung. Für Begrünungsmaßnahmen geeignete Flächen können im digitalen Gründachkataster der Stadt Meerbusch unter www.solare-stadt.de/meerbusch/Gruendachkataster eingesehen werden.
- 2.2. Folgende Begrünungen werden gefördert:
 - extensive Dachbegrünung, ab 7 cm Substratauflage, Bepflanzung mit Moosen, Sukkulente, Kräutern, Gräsern
 - intensive Dachbegrünung, ab 25 cm Substratauflage, Bepflanzung mit Rasenflächen, hochwüchsigen Stauden und Sträuchern, Bäumen
 - Fassadenbegrünung mit oder ohne Rankhilfe.
- 2.3. Folgende Dachbegrünungsmaßnahmen werden gefördert:
 - Aufbau der Vegetationsschicht mit vorzugsweise heimischen Pflanzen inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat;
 - Ansaat oder Pflanzen
- 2.4. Folgende Arbeiten zur Fassadenbegrünung werden gefördert:

- Vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelten Bodenbelägen, aber nicht die Fassadensanierung,
- Die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,
- Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme und Pergolen,
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.

3. Voraussetzungen für eine Förderung

- 3.1. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.
- 3.2. Gefördert werden Maßnahmen
 - der intensiven Dachbegrünung ab einer Substratdicke von 25 cm,
 - der extensiven Dachbegrünung ab einer Substratdicke von 7 cm.
- 3.3. Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem Zustand erhalten werden.
- 3.4. Von der Förderung ausgeschlossen sind
 - Vorhaben bei denen bereits vor Bewilligung mit der Maßnahmenumsetzung begonnen wurde;
 - Vorhaben bei denen die Maßnahmen nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wird;
 - Vorhaben bei denen notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen;
 - Vorhaben die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen verpflichtend auszuführen sind (beispielsweise durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder durch die Gründachssatzung der Stadt Meerbusch),
 - Vorhaben bei denen andere Fördermittel bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (Ausschluss von Doppelförderung),
 - Vorhaben, die zum Anlass für eine Mieterhöhung genommen werden,
 - Vorhaben zur Begrünung auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdichtungen,
 - Vorhaben, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind,
 - Vorhaben zur Überprüfung der Statik,
 - Vorhaben zur Dachbegrünung, die kleiner sind als 12 m² oder größer als 250 m² sind.

4. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind Grund- und GebäudeeigentümerInnen von privat oder gewerblich genutzten Immobilien oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbaupacht) sowie MieterInnen und Mietergemeinschaften mit der Zustimmung der Vorgenannten. Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1. Gefördert wird durch zweckgebundene Zuschüsse. Die Fördersumme beträgt 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Arbeitsaufwand für erbrachte Eigenleistungen ist nicht förderfähig.

6. Antragsstellung

- 6.1. Die Förderung ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen und spätestens bis zum 01.10.2023 zu richten an:

Stadt Meerbusch
Stabsstelle Umwelt und Klimaschutz
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch

Das Antragsformular ist unter der angegebenen Kontaktadresse zu erhalten oder kann auf der Website der Stadt Meerbusch unter www.meerbusch.de heruntergeladen werden.

- 6.2. Dem Antragsformular zwingend beizulegen sind
- eine Maßnahmenbeschreibung eines qualifizierten Handwerksbetriebes, die unter anderem auch eine Beschreibung des Schichtaufbaus enthält und der die Art der Bepflanzung entnommen werden kann,
 - ein Lageplan mit Maßangaben und Foto(s), aus dem die Größe der zu begrünenden Fläche entnommen werden kann
 - einen verbindlichen Kostenvoranschlag über die Begrünungsmaßnahme
 - Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen.

7. Bewilligungsverfahren

- 7.1. Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antragsvorgangs bewilligt. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald alle nach Ziffer 6 beizubringenden, für die Beurteilung der Förderbedingungen erforderlichen und aussagekräftigen Unterlagen vollständig vorliegen.
- 7.2. Sobald die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, wird das Förderprogramm beendet. Weitere Förderanträge können dann nicht mehr bewilligt werden.
- 7.3. Die Stabsstelle Umwelt und Klima entscheidet über den Förderantrag und erteilt im positiven Fall einen Zuwendungsbescheid aus dem die maximale Höhe des Zuschusses hervorgeht. Wird ein Förderantrag negativ beschieden, erhält der/die Antragstellende einen Ablehnungsbescheid.
- 7.4. Der/die Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids mit der Maßnahmenumsetzung zu beginnen. Spätestens bis zum 29.02.2024 muss die Umsetzung aller Begrünungsmaßnahmen abgeschlossen worden sein. Ein Foto der Dach- oder Fassadenbegrünung zum Zeitpunkt der Fertigstellung, eine Rechnung mit Angabe der begrüneten Quadratmeterzahl sowie der Verwendungsnachweis müssen als Nachweis erbracht werden. Der von dem/der Zuwendungsempfangenden auszufüllende Verwendungsnachweis wird dem Zuwendungsbescheid beigelegt. Die Nachweise müssen unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme beim Fördergeber eingegangen sein.
- 7.5. Sobald der Nachweis für die Umsetzung der Begrünungsmaßnahme bei dem Fördergeber eingegangen ist, wird die Fördersumme an den/die Antragstellenden ausgezahlt.
- 7.6. Bei Inanspruchnahme der Fördermittel ist der/die Zuwendungsempfangende verpflichtet, eine mögliche Ortsbegehung durch eine Vertretung der Stadt Meerbusch zuzulassen.

8. Rechtsanspruch

Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Meerbusch. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch.

9. Aufhebung der Förderung

Wird die Förderung durch die Nennung von falschen oder unvollständigen Angaben herbeigeführt oder wird gegen die Regelungen dieser Richtlinie verstoßen, kann der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.02.2023 in Kraft und am 29.02.2024 außer Kraft.

Meerbusch, den 21.06.2023